

Beschlussvorlage 100/2007

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
27.08.2007	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
23.10.2007	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Einführung der kommunalen Doppik

Beschlussvorschlag:

1. Der Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim soll wie von der Verwaltung dargestellt, auf der Grundlage des Produktrahmenplans des Landes funktional in sieben Teilhaushalte gegliedert werden.
2. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen gemäß § 4 Abs. 11 Satz 2 GemHVO wird auf 25.000 EUR festgelegt.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☒ Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 29. August 2007

Sabine Röhl
Landrätin

Seite 2 Beschlussvorlage **100/2007**

Im Zusammenhang mit der Einführung der kommunalen Doppik sind u.a. die folgenden Regelungen für die Haushaltswirtschaft zu treffen und vom Kreistag zu beschließen.

Bereits im Rahmen der Beratungen zu Drucksache 088/2006 hat die Verwaltung über die Notwendigkeit zur Bildung von Teilhaushalten informiert.

In § 4 Abs. 1 bis 3 GemHVO wird dazu folgendes bestimmt:

- (1) Der Haushalt der Gemeinde ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern.
- (2) Die Teilhaushalte sind produktorientiert auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplans funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern.
- (3) Der Hauptproduktbereich „6 Zentrale Finanzdienstleistungen“ des Produktrahmenplans ist als Teilhaushalt auszuweisen, sofern die entsprechenden Leistungen nicht in anderen Teilhaushalten direkt zugeordnet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Haushalt des Landkreises künftig entsprechend den Vorgaben des Produktrahmenplans des Landes funktional in Teilhaushalte zu gliedern. Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung des Hauptproduktbereiches 3 Soziales und Jugend soll dieser Bereich jedoch in zwei Teilhaushalte aufgeteilt werden.

Demnach würden sich die künftigen Teilhaushalte wie folgt darstellen:

1. Teilhaushalt Zentrale Verwaltung
2. Teilhaushalt Schule und Kultur
3. Teilhaushalt Soziales
4. Teilhaushalt Jugend
5. Teilhaushalt Gesundheit und Sport
6. Teilhaushalt Gestaltung Umwelt
7. Teilhaushalt Zentrale Finanzleistungen

Durch eine funktionale Gliederung wird die größtmögliche Kontinuität erreicht, denn evtl. Änderungen der Verwaltungsorganisation können unberücksichtigt bleiben und führen nicht zwangsläufig zu Verschiebungen in den Teilhaushalten.

Einen weitere zu treffende Regelung betrifft die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen. In § 4 Abs. 11, Satz 2 GemHVO wird dazu folgendes ausgeführt:

„Die in Satz 1 Nr. 8 bis 15 genannten Einzahlungen (= Einzahlungen für Investitionen) und die in Satz 1 Nr. 17 bis 22 genannten Auszahlungen (= Auszahlungen für Investitionen) sind insgesamt und oberhalb der vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen einzeln für jede Investition darzustellen.“

In Anlehnung an die Regelung in der Hauptsatzung wonach für Auftragsvergaben bis 25.000 EUR die Verwaltung zuständig ist, wird vorgeschlagen die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen im doppelhaushaltlichen Haushalt ebenfalls auf 25.000 EUR festzulegen.